Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

behaubt: dessen Sohn Vatter der Posi:
:tion Ob, damit die aufferwonschende mit ge:
:tuchs gravirt werd, schlägt man vor, es
so dinig zu täpiren, etwas der Erbrag des
abzug des schuld, so nach: und wenig die
Wittibe zu entrichten begriffen, hernach sagt
man auch die Mannsstämbigen Ihr manu:
:sorte, so nach proportion der Schuld Vermi=
:gens in arbitrio Judicis bestehet. Dem Ju:
:dice, so theils orth die Jungste Tochter ist, gibt man
Entwänden etwas aus dem Judiz sorte, und
behaubt es mit Ehren, allein muss dann
sein Angebornes Jus mit gleich abtretung?

Zweitens: und an theils orth gibt man dem
Judice schier in allem die freyhen des Vermi:
:gens zu die aufferwonschende, doch zu
Ihm, das er obligat ist, dem schwesterl
zu, und treue in Capitali zu zahl, wegen
deß aufschubes, und in Nobiäg zu Expe:
:dirn? Item da ein Sohn od Tochter auch
wird, so gleichens schon 4: Wochen heimahl
gunstlich haben, also da Judiz obligat ist,
dergleich mit Ehr und treuch zu dienen?

Dieser handlt heisst wann Eigenteich offen
Erbes Einsatz, und zwey theiligter Vertrag,
zu dj Vertrag ist sehr gutt, das die